

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Softline Services GmbH (nachstehend „Softline Services“)

Otto-Hahn-Straße 20, 85609 Aschheim

(Stand Februar 2020)

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen von Softline Services gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Softline Services nicht an, es sei denn, Softline Services hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Softline Services in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Softline Services und dem Kunden zur Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.4 Sind oder werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Betrifft eine unwirksame Bestimmung ein laufendes Vertragsverhältnis so werden die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg und dem Vertragszweck am nächsten kommt.

2 Vertragsgegenstand, Vertragsabwicklung

- 2.1 Welche Leistungen im Einzelnen durch Softline Services zu erbringen sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Für den jeweiligen Abruf von einzelnen (oder mehreren) Leistungen nach dem jeweiligen Auftrag löst der Kunde einen schriftlichen Service-Auftrag aus, der die Kontaktdaten sowie den abgestimmten Inhalt und Umfang des Auftrages beinhaltet. Die nach Terminplan zu erfüllenden Leistungen werden vor Einsatzbeginn abgestimmt und im Leistungsnachweis vermerkt.
- 2.3 Soweit Leistungen einzeln abgeliefert werden, wird der Kunde jeweils nach Abschluss des einzelnen Leistungsabschnittes (Milestones) die Ablieferung bestätigen und/oder unverzüglich die Freigabe erklären; im Übrigen wird die Gesamtabnahme der Leistungsabschnitte bzw. die Erklärung der vollständigen Ablieferung binnen angemessener Frist nach Fertigstellung/Leistungserbringung erfolgen. Die jeweiligen Freigabefristen werden im Rahmen der Umsetzung der Leistungen jeweils individuell festgelegt.
- 2.4 Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum der Softline Services. Diese behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 2.5 Softline Services bestätigt das Vorliegen einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß Art. 1 § 1 Abs.1 des Gesetzes zur

Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt mit Verfügung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit. Softline Services verpflichtet sich, den Kunden über einen Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird Softline Services den Kunden ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinweisen.

- 2.6 Die Softline Services ist berechtigt, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 2.7 Für die von der Softline Services als SaaS zur Verfügung gestellt Software beläuft sich die Vertragslaufzeit auf die im Angebot festgesetzte Dauer. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils 12 Monate, solange nicht eine Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich kündigt. Die ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt.

3 Änderungsverlangen bei Leistungen

- 3.1 Jede Partei ist grundsätzlich berechtigt von der anderen Partei auch nach Beginn der Leistungserbringung gemäß einer Leistungsbeschreibung Abweichungen/Erweiterungen oder sonstige Änderungen der der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen zu verlangen, wenn dies den anderen Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligt. Bei Erweiterungen ist Softline Services berechtigt, angemessenes Zusatzentgelt zu verlangen.
- 3.2 Im Falle eines solchen Änderungsverlangens durch den Kunden wird Softline Services innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Abweichung/Erweiterung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Leistungserbringung hat (z.B. Milestoneplanung, des Mehr- oder Minderaufwände, Projektplanung), wobei Softline Services Aufwände für die Prüfung in Rechnung stellen kann. Der Kunde hat innerhalb einer weiteren Frist von fünf Arbeitstagen Softline Services schriftlich mitzuteilen, ob er auf Grundlage dieser Mitteilung das Änderungsverlangen beauftragt. Soweit und solange die Zustimmung durch den Kunden nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Kunden unterbrochen.

4 Rechnungslegung, Vertragsentgelte

- 4.1 Softline Services führt tages-/stundengenaue beziehungsweise objektbezogene Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen, die von dem beim Kunde zuständigen Projektverantwortlichen bzw. dessen Vertreter zur Abnahme abzuzeichnen sind (Leistungsnachweis) und fügt diese seinen Rechnungen bei. Der unterzeichnete Leistungsnachweis bildet die Grundlage für die Vergütung. Der Leistungsnachweis kann auch computergestützt oder in sonst geeigneter Weise geführt werden.
- 4.2 Die Rechnungsstellung mit dem Leistungs-/Stundennachweis erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, monatlich rückwirkend für den abgeschlossenen Monat oder bei Leistungen, die nicht regelmäßig erbracht werden jeweils nach Erbringung der Leistung.
- 4.3 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind in den Leistungspreisen nicht enthalten und werden gesondert vergütet.
- 4.4 Alle genannten Entgelte verstehen sich in Euro jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Soweit aufgrund grenzüberschreitender Lieferungen Abgaben oder Zölle auf die Lieferungen oder Leistungen erhoben werden, sind diese vom Kunden zu tragen.

- 4.5 Soweit individuell nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel für Zahlungen nach diesem Vertrag 14 Tage für den Kunden nach Zugang der Rechnung.
- 4.6 Zahlungen für Softwarelieferungen sind mit der Ablieferung der Vertragssoftware bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download oder als SaaS-Lösung und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.7 Der Kunde wird über geplante Änderungen der Vertragsentgelte von Softline Services spätestens 8 Wochen vor Inkrafttreten informiert. Der Kunde ist berechtigt, nach Zugang der Mitteilung der Preisanpassung diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens zu kündigen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Willenserklärung des Kunden bei Softline Services.
- 4.8 Softline Services ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.
- 4.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit der Softline Services geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Softline Services geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von der Softline Solutions ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

5 Factoring

Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferung und Leistung zu Finanzierungszwecken abzutreten. Sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung nebst allen Nebenrechten (wie zum Beispiel das Vorbehaltseigentum) hat die Softline Services an die A.B.S. Global Factoring AG, Mainzer Str. 97, 65189 Wiesbaden abgetreten.

6 Rechte und Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde schafft alle Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter der Softline Services an den jeweiligen Datenverarbeitungseinheiten. Hierzu gehören insbesondere die Regelung zum Zutritt der Räumlichkeiten sowie der Zugang zu Hard- und Software sowie an Peripheriegeräten und sowie die Einrichtung aller notwendigen Netzwerk-Accounts.
- 6.2 Für eine erfolgreiche Projektdurchführung ist die Lieferung von Materialien (z.B. Zustandsaufnahme der Datenverarbeitungsanlagen, Dokumentationen, technische Informationen etc.) sowie die Beistellung von weiteren Leistungen (z.B. Arbeitsplatz und die notwendigen Kommunikationsmittel bei Vor-Ort-Einsatz, Zugriff auf Datenverarbeitungseinheiten, Downtime von Systemen etc.) durch den Kunden unerlässlich. Insbesondere ist es unabdingbar, dass solche Materialien und/oder Beistellungen während der Vertragslaufzeit jeweils zeitnah für das Projekt zur Verfügung stehen und durch den Kunden unverzüglich auf Aufforderung durch Softline Services zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3 Für eine erfolgreiche Vertragsdurchführung ist eine intensive Mitwirkung des Kunden unerlässlich. Insbesondere ist es unabdingbar, dass der seitens des Kunden benannte Ansprechpartner oder sein Vertreter während der Vertragslaufzeit ständig für das Projekt zur Verfügung steht. Weitere Personen, deren bedarfsorientierte Verfügbarkeit für einen reibungslosen Vertragsverlauf wesentlich ist, sind durch den Kunde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Softline Services hat das Recht, im Interesse der Leistung einer hohen Servicequalität mit dem Kunde Auswertungen zu den geleisteten Einsätzen durchführen, an denen der Kunde teilnehmen wird beziehungsweise die entsprechenden Mitarbeiter zur Verfügung stellt.

7 Rechte und Pflichten der Softline Services

- 7.1 Softline Services hat das Recht nach eigener Wahl die Ausführung von Arbeiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Softline Services bleibt jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten aufgrund des Vertrages verpflichtet. Falls der Kunde berechnete Einwendungen gegen die Beschäftigung eines Unterauftragnehmers im Einzelfall geltend macht, wird sich Softline Services bemühen, die durch den beanstandeten Unterauftragnehmer ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten durch einen anderen Unterauftragnehmer oder selbst auszuführen.
- 7.2 Die von Softline Services bei dem Kunden eingesetzten Dritten (Unterauftragnehmer) werden als selbständige Auftragnehmer der Softline Services tätig. Sie stehen in keinerlei vertraglicher Beziehung zu Kunde. Arbeitsteilung, Art und alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind zwischen dem Kunden und Softline Services direkt zu vereinbaren, wobei Softline Services auf die Wünsche des Kunden und die besonderen Verhältnisse aus diesem Vertrag Rücksicht nimmt. Softline Services und/oder von Softline Services eingesetzte Dritte unterliegen keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Kunden. Sie haben jedoch die fachlichen Vorgaben des Kunden zu beachten, soweit dies die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erfordert.

8 Geistiges Eigentum

- 8.1 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte, die vor Auftragserteilung bestanden, bleiben alleiniges geistiges Eigentum des jeweiligen Inhabers. Im Rahmen der Leistungserbringung werden jedoch die jeweils notwendigen Rechte zur Nutzung innerhalb des in diesem Vertrag beschriebenen Leistungsumfanges für die notwendige Dauer auf die jeweils andere Vertragspartei als einfaches Nutzungsrecht übertragen, die dieses Recht zur Ausführung ihrer Leistungen oder vertragsgemäßen Nutzung benötigt. Dies gilt zugunsten von Softline Services insbesondere für Software, die auf Systemen oder Datenverarbeitungseinheiten installiert ist, bezüglich derer Softline Services Leistungen nach diesen Bedingungen erbringt.
- 8.2 Soweit nicht anders geregelt, stehen Softline Services alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte an den Leistungsergebnissen gleich welcher Art (einschließlich des Rechts zur Anmeldung als Patent, Geschmacksmuster oder Marke), die im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstehen ausschließlich zu. Softline Services überträgt jedoch, soweit zur Ausführung des jeweiligen Vertrages oder zur Nutzung eines Leistungsergebnisses auf Grundlage des jeweiligen Vertrages notwendig, dem Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, jedoch räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis ohne gesonderte Vergütung, da diese Vergütung durch die vereinbarten Entgelte mit abgegolten ist.

9 Datenhaltung/Datenschutz

- 9.1 Während des Projekts anfallende oder entstehende leistungsbezogene oder kundenbezogene Daten werden durch Softline Services auf deren Servern oder sonstigen Datenverarbeitungseinheiten gespeichert und verarbeitet. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Dritten, die auf den Datenverarbeitungseinheiten von Softline Services gespeichert werden und von ihm an Softline Services übergeben werden, die nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Zustimmungserklärungen für Speicherung und Verwendung einzuholen. Dies gilt insbesondere für persönliche Daten von Nutzern von Datenverarbeitungseinheiten, bezüglich derer Softline Services Leistungen nach diesen Bedingungen erbringt.
- 9.3 Im Rahmen der Vertragsdurchführung wird Softline Services und seine Unterauftragnehmer Zugriff auf die Daten der Datenverarbeitungseinheiten sowie – soweit erforderlich – auf die Netzwerke des Kunden nehmen; diese Parteien verpflichten

sich daher, die für den Zugang erforderlichen sowie die dort gespeicherten Daten geheim zuhalten und nicht an Dritte, auch nicht im eigenen Unternehmen weiterzugeben.

- 9.4 Nach Beendigung des Vertrages hat Softline Services jedoch weiterhin das Recht, die Projektdaten für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten auf den Datenverarbeitungseinheiten von Softline Services vorzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist Softline Services jedoch – soweit die Daten im Rahmen gesetzlicher Archivierungspflichten aufzubewahren sind – berechtigt, diese Daten bis zum Ablauf der Archivierungspflichten aufzubewahren.
- 9.5 Softline Services und seine Unterauftragnehmer sind nach § 53 BDSG (neu) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

10 Vertraulichkeit

10.1 Jede Partei („Empfänger“) erkennt an, dass es sich bei allen vertraulichen Informationen (mündlichen, schriftlichen oder digitalen Informationen), die sie von der jeweils anderen Partei („mitteilende bzw. andere Partei“) in Zusammenhang mit diesem Vertrag (vor oder nach Inkrafttreten des Vertrages) erhält, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das gesamte geistige Eigentum, Software, Computercode (Objekt- und Quellcode), Algorithmen, Verfahren, Ideen, Konzepte, Erfindungen (patentierbare oder nicht patentierbare Erfindungen), Know-how, technische Informationen, technische Zeichnungen, Entwicklungswerkzeuge, Techniken und alle sonstigen Geschäfts-, Produkt-, Forschungs-, Entwicklungs-, technischen und finanziellen Informationen („vertrauliche Informationen“) um vertrauliche Informationen der anderen (mitteilenden) Partei handelt.

10.2 Der Empfänger verpflichtet sich,

- a. die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der mitteilenden Partei weiterzugeben;
- b. die vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei nur insoweit zu verwenden, wie dies für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist;
- c. den Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei auf ihre Mitarbeiter und Auftraggeber zu beschränken, die für Zwecke dieses Vertrages Kenntnis hiervon haben müssen, mit der Maßgabe, dass diese Mitarbeiter und Auftraggeber schriftlich zu einer angemessenen vertraulichen Behandlung verpflichtet sind.

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gewährt keine Bestimmung dieses Vertrages einer Partei irgendwelche Rechte an geistigen Eigentumsrechten der jeweils anderen Partei oder irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei.

10.3 Der Empfänger unterliegt keinen Verpflichtungen nach diesem Abschnitt „Vertraulichkeit“ im Hinblick auf Informationen, bei denen der Empfänger nachweisen kann, dass

- a. sich diese Informationen im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befunden haben, ohne dass bei Erhalt der Informationen von der anderen Partei eine Geheimhaltungspflicht bestand, was sich aus den Akten und Aufzeichnungen des Empfängers unmittelbar vor der Weitergabe ergeben muss;
- b. diese Informationen auf nicht-vertraulicher Basis in der jeweiligen Branche ohne Handlung oder Unterlassung seitens des Empfängers allgemein bekannt sind oder werden;

- c. sie dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Beschränkung hinsichtlich der Weitergabe übergeben wurden;
- d. die Informationen von der anderen Partei ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden.

Der Empfänger kann vertrauliche Informationen der anderen Partei insoweit verwenden oder weitergeben, wie dies für die Einhaltung anwendbarer staatlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich ist; mit der Maßgabe, dass der Empfänger die andere Partei im voraus in angemessener Form über eine derartige Weitergabe informiert und angemessene Anstrengungen unternimmt, um die vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen der anderen Partei vor ihrer Weitergabe zu garantieren und nur das notwendige Mindestmaß an Informationen weiter gibt, um den Erfordernissen zu entsprechen.

- 10.4 Der Empfänger verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich über einen etwaigen Missbrauch, eine unberechtigte Weitergabe oder sonstige unrechtmäßige Verwendung von vertraulichen Informationen dieser Partei zu informieren, und zwar unverzüglich nachdem der Empfänger Kenntnis von einem Missbrauch, einer unberechtigten Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung erlangt hat.
- 10.5 Vorstehende Regelungen gelten auch im Hinblick auf Daten, die Dritte im Rahmen dieses Vertrages an eine der Parteien bekannt geben.

11 Mängelhaftung

- 11.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden – soweit er Kaufmann ist – bezüglich Lieferungen von körperlichen Gegenständen nach diesem Vertrag setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377,378 HGB ordnungsgemäß und binnen angemessener Frist nachgekommen ist. Für diese Lieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mängelhaftung unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Regelungen:
 - a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung des jeweiligen Gegenstandes; soweit Installation durch Softline Services geschuldet ist, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit Abschluss der Installation.
 - b) Im Rahmen der Mängelhaftung wird der Softline Services selbst oder über von ihm beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen.
 - c) Sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Entgelte) nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.
 - d) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung durch den Kunden haftet Softline Services nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Softline Services, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, beruht. Soweit dem Lizenzgeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - e) Softline Services haftet, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - f) Softline Services haftet gegenüber dem Lizenznehmer, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt in jedem Fall nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung betragen 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 250.000,00 EUR für

Vermögensschäden je Versicherungsfall. Softline Services wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.

- g) Soweit dem Lizenznehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Softline Services auch im Rahmen des vorstehenden lit. c auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.2 Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen steht Softline Services dafür ein, dass die erbrachten Arbeits- und Leistungsergebnisse dem vertraglich vorausgesetzten Zweck genügen. Soweit im Einzelfall Leistungen die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges zum Gegenstand haben, gelten die gesetzlichen Regelungen für solche Leistungen mit der Maßgabe, dass Softline Services ein vorrangiges Recht zur Mängelbeseitigung zusteht und die Frist zur Verjährung der Mängelhaftung auf ein Jahr festgelegt wird. Weitere Rechte stehen dem Kunden erst dann zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung unter Nennung der (noch) zu behobenden Mängel nach Abschluss des Mängelbeseitigungsversuches durch Softline Services gesetzt hat.
- 11.3 Die Haftung für eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände wird durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt, soweit die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte. Nicht beschränkt wird durch vorstehende Regelungen weiter die Haftung von SOFTLINE SERVICES (einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4 Im Falle der Mängelbeseitigung, insbesondere im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung, werden die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten von Softline Services oder von ihm beauftragter Dritter sowie für etwaige Transportkosten (soweit diese durch den Kunden verauslagt wurden), durch Softline Services getragen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Vertragsprodukte an einen anderen Ort als den Ort der Erstlieferung verbracht wurden. Ausgetauschte Liefergegenstände gehen in das Eigentum von Softline Services über und sind an diese auf Verlangen auszuhändigen.

12 Haftung

- 12.1 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet Softline Services nach den gesetzlichen Vorschriften, nachstehende Haftungsbeschränkungen gelten in diesen Fällen nicht.
- 12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit wird, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall der Unmöglichkeit oder des Verzugs vorliegt, die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leib oder Leben beruhen, auf solche Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss und nach dem üblichen Vertragsverlauf vorhersehbar waren. In sonstigen Fällen der einfachen Fahrlässigkeit wird die Haftung auf direkte Schäden, insbesondere den Wiederherstellungsaufwand, beschränkt.
- 12.3 Die Haftung für alle Fälle der einfachen Fahrlässigkeit (Abs. 2) ist begrenzt auf die Höhe der Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung von Softline Services bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz (Abs. 1) kann der Auftraggeber vorrangig auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung von Softline Services verwiesen werden. Durch die Versicherung werden 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 250.000,00 EUR für Vermögensschäden je Versicherungsfall abgedeckt. Softline Services wird die Versicherung im vorstehenden Umfang während der jeweiligen Auftragslaufzeit auf seine Kosten aufrechterhalten.
- 12.4 Softline Services ist gegenüber dem Kunden oder einer dritten Partei, gleich ob diese dritte Partei mit dem Kunden verbunden ist oder nicht, für alle mittelbaren Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus den gemäß diesem Vertrag gewährten Rechten und Pflichten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar.

- 12.5 Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch im Fall des anfänglichen Unvermögens von Softline Services oder dessen Unterauftragnehmer/Lieferanten, wobei in diesem Falle die Haftung auf die Höhe der Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung von Softline Services (siehe vorstehend Absatz 3.) beschränkt wird. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auch zugunsten von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern von Softline Services sowie zugunsten der Unterauftragnehmer/Lieferanten von Softline Services.
- 12.6 Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Fehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- 12.7 Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche an Softline Services aus fehlerhaft funktionierender Software ausgeschlossen, es sei denn, dass
- a) die betreffende Software wurde vom Kunden bei Softline Services gekauft und von Softline Services entwickelt, von Softline Services installiert und im Rahmen des jeweiligen Projektumfanges unterstützt oder
 - b) Softline Services Ansprüche an den Hersteller bzw. Lieferanten geltend machen kann und diese Softline Services außergerichtlich oder gerichtlich rechtlich zuerkannt werden.
- 12.8 Softline Services übernimmt keinerlei Haftung für Daten, die aufgrund falscher Benutzung bzw. Bedienung, Reparaturen oder unsachgemäße Eingriffe von Dritten, Störungen, Batterieproblemen, Softwarefehlern oder aus anderen, nicht von Softline Services zu vertretenden Gründen, verloren gehen oder anderweitig unbrauchbar werden.
- 12.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen beschränken nicht die Haftung von Softline Services (einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für Garantien ist unbeschränkt, soweit die Garantie den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Softline Services behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Softline Services berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch Softline Services liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Softline Services hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Softline Services liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Softline Services ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich der tatsächlichen Verwertungskosten – anzurechnen.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter Softline Services unverzüglich zu benachrichtigen, damit Softline Services Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Softline Services die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer obsiegenden Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Softline Services entstandenen Ausfall.
- 13.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Softline Services jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung

ermächtigt. Die Befugnis von Softline Services, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Softline Services verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Softline Services verlangen, daß der Kunde Softline Services die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 13.4 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für Softline Services vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, Softline Services nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Softline Services das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
- 13.5 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, Softline Services nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Softline Services das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Softline Services anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Softline Services.
- 13.6 Softline Services verpflichtet sich, die Softline Services zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierende Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Softline Services.

14 Besondere Regelungen

- 14.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 14.2 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- 14.3 Dem Kunden ist es untersagt, während der Laufzeit des Vertrages IT- Spezialisten oder Mitarbeiter von Softline Services abzuwerben oder in selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit vertraglich an sich zu binden. Diese Bestimmung gilt auch noch 1 Jahr nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

15 Schutz der Mitarbeiter/-innen

- 15.1 Die Vertragsparteien versichern sich gegenseitig, die in der Vertragsabwicklung, Leistungserbringung und -empfang mitwirkenden Mitarbeiter/-innen weder im eigenen Namen, noch im Namen Dritter abzuwerben, anzustellen oder als freie Mitarbeiter/-innen zu beschäftigen. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen das vorab erteilte Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers vorliegt.
- 15.2 Dieser Arbeitnehmerschutz gilt bis zu einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Vertrages. Der Vertragspartner, dem der/die Mitarbeiter/-in abgeworben wurde, kann bei einem Verstoß gegen diese Regelung seine Tätigkeit für den abwerbenden Vertragspartner beenden, sowie einen Schadenersatzanspruch in Höhe von mindestens 25.000,00 € gegenüber dem abwerbenden Unternehmen geltend machen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Liefergegenstände unterliegen gegebenenfalls Exportgesetzen und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verbringung der Liefergegenstände außerhalb des ursprünglichen Liefergebietes alle für die Liefergegenstände geltenden inländischen und internationalen Exportgesetze und -vorschriften befolgen. Diese schließen gegebenenfalls Einschränkungen bezüglich des Bestimmungsorts, der Endnutzer und der Art der Endnutzung ein.
- 16.2 Leistungs-, Liefer- und Abnahmehindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung oder sonstiger Fälle höherer Gewalt bei Softline Services bzw. verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, die mit der Ausführung von Unteraufträgen betraut sind sowie durch Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden, nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Kunde für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus diesem Vertrag. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- bzw. Abnahmehindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.
- 16.3 Schriftform im Rahmen dieser Bedingungen umfassen die schriftliche Kommunikation per E-Mail, Fax und Brief.
- 16.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge ist, soweit der Kunde Unternehmer (in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit), Kaufmann oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, München.